

Betriebssatzung

des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Bad Wildbad vom 26.10.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeinderordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 07. 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) geändert durch Gesetze vom 19. 12.2000 (GBl. S. 745), vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 26.10.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Wildbad wird ab dem 1. Januar 2005 unter der Bezeichnung „Stadtentwässerung Bad Wildbad“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im gesamten Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, und den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Dazu gehören der Bau und der Betrieb des städtischen Kanalnetzes, der Regenwasserbehandlungsanlagen und der Klärwerke. Der Eigenbetrieb kann sich verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat (§ 3), der Betriebsausschuss (§ 4), der Bürgermeister (§ 6) und die Betriebsleitung (§ 8).

§ 3

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet – unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und des § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die für diesen oder für die Stadt von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Er entscheidet außerdem über alle sonstigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung vom Betriebsausschuss vom Bürgermeister oder von der Betriebsleitung in eigener Zuständigkeit erledigt werden.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Bau- und Umweltausschuss ist in Personalunion zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs (Betriebsausschuss im Sinne von § 7 Eigenbetriebsgesetz).
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss sowie für die Beziehungen zwischen Gemeinderat und Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse und die Geschäftsordnung des Gemeinderates.
- (3) Der Bürgermeister kann Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen, in dringenden Fällen dem Gemeinderat oder einem anderen, bereits einberufenen beschließenden Ausschuss des Gemeinderates zur Entscheidung überweisen. Der Betriebsausschuss ist von der getroffenen Entscheidung nachträglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten von mehr als 10.000 € und nicht mehr als 50.000 € und über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit sie nicht unabweisbar sind;
 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
 4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelnen 5.000 € übersteigt und nicht mehr als 25.000 € beträgt;
 5. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert von mehr als 5.000 € und nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall;
 6. die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 10.000 € und nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall;

7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Betrag oder Wert von mehr als 10.000 € und nicht mehr als 25.000 €;
8. die Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als 1.000 € und nicht mehr als 5.000 € jährlich oder im Einzelfall;
9. den Verzicht (Erlass) auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 1.000 € und nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall;
10. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs auf die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt und nicht mehr als 50.000 € beträgt sowie für die Dauer von mehr als 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt;
11. die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen des Eigenbetriebs bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.500 €;
12. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von mehrjährigen Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie mehr als 1.000 € beträgt;
13. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung und dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs sowie für die Beseitigung von Missständen; er kann der Betriebsleitung dabei Weisungen erteilen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind (§ 10 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz).

§ 7

Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet – unbeschadet seiner Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung und dem Eigenbetriebsgesetz sowie in Personalangelegenheiten nach § 10 dieser Satzung – über

1. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Gemeinderat und im Betriebsausschuss (§ 33 Abs. 3 Gemeindeordnung);
2. die Führung von Rechtsstreiten, soweit die Entscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Sache nicht vom Betriebsausschuss oder vom Gemeinderat zu treffen ist;
3. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten von mehr als 5.000 € und nicht mehr als 10.000 € und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;

4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelnen 2.500 € übersteigt und nicht mehr als 5.000 € beträgt;
5. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert von mehr als 2.500 € und nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall;
6. die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 5.000 € und nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall;
7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 5.000 € übersteigt und nicht mehr als 10.000 € beträgt;
8. die Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als 500 € und nicht mehr als 1.000 € im Einzelfall;
9. der Verzicht (Erlass) auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 500 € und nicht mehr als 1.000 € im Einzelfall;
10. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt und nicht mehr als 10.000 € beträgt.

§ 8

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichgestellten Mitgliedern, dem Kaufmännischen Betriebsleiter und dem Technischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 Eigenbetriebsgesetz) und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere den Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten.
- (2) Über ihre Verpflichtungen nach Abs. 1 hinaus entscheidet die Betriebsleitung auch über
 1. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten bis zu 5.000 € und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;
 2. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 3. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 4. die Gewährung von Darlehen bis zu 5.000 € im Einzelfall;

5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Betrag oder Wert bis zu 5.000 €;
 6. die Gewährung von Zuwendungen (Freigiebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert bis zu 500 € jährlich oder im Einzelfall;
 7. den Verzicht (Erlass) auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von bis zu 500 € im Einzelfall;
 8. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs bis zur Dauer von 6 Monaten ohne betragsmäßige Begrenzung sowie die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall auf die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten;
 9. die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen des Eigenbetriebs bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.500 € im Einzelfall;
 10. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von mehrjährigen Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand von bis zu 1.000 €.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a. unabweisbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Der Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf (§ 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz).

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (3) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen VI bis X BAT und von ständigen Arbeitern entscheidet der Bürgermeister. Zur Anstellung von Angestellten der Vergütungsgruppen VI und VII ist die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich.
- (4) Aushilfsangestellte und Aushilfsarbeiter werden von der Betriebsleitung eingestellt und entlassen.
- (5) In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (6) Die Mitwirkungsrechte des Bürgermeisters nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung und der Betriebsleitung nach § 11 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes bleiben unberührt.
- (7) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Im Rahmen der Aufgaben des Eigenbetriebs wird die Stadt von der Betriebsleitung vertreten.
- (2) Vertretungsberechtigt sind Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten in einzelnen Angelegenheiten, bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden von den beiden Mitgliedern der Betriebsleitung oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind die Mitglieder der Betriebsleitung je für ihren Geschäftsbereich allein vertretungsberechtigt; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

- (5) Die Betriebsleitung oder im Falle des Abs. 4 Satz 2 das einzelne Mitglied der Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 12

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 Gemeindeordnung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Auch hat sie auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 14

Stammkapital

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Bad Wildbad, den 26.10.2004

Dr. Jocher
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.